



Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

355D094967 Mit Zustellungsurkunde XF 08 949 477 2DE
Angelika Suszewski
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 416-OWI-EV-35502-00776/21
Kundennummer: 355D094967
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 35502//0030095

Name: Frau Tennie
Durchwahl: 02371 905 887
Telefax: 02371 905 889
Datum: 30. Juli 2021

Bußgeldbescheid

Betroffene:	Frau Angelika Suszewski
geboren am:	13.11.1987
wohnhaft:	Rebhuhnweg 4, 58638 Iserlohn

Wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) wird gegen Sie gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit §§ 65, 35 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

eine **Geldbuße** festgesetzt in Höhe von 110,00 Euro

Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens gemäß § 105 OWiG zu tragen, und zwar:

eine **Gebühr** gemäß § 107 Abs. 1 OWiG in Höhe von 25,00 Euro

und **Auslagen** gemäß § 107 Abs. 3 OWiG in Höhe von 3,50 Euro
(Postgebühren für die Zustellung)

Überweisungsbetrag: **138,50 Euro**

2a63-71

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Besucheradresse
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo - Fr 7:30 - 12:30 Uhr
und Do 14:00 - 17:00 Uhr (nur für

Begründung:

Nach meinen Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit begangen:

Sie beziehen von dem Jobcenter MK Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Nach den Feststellungen haben Sie ab dem 21.09.2020 Arbeit bei Hellas Grill aufgenommen.

Diesen Sachverhalt haben Sie nicht rechtzeitig mitgeteilt, denn Sie meldeten sich erst am 21.10.2020.

Bei Antragstellung erklärten Sie, dass Ihnen bekannt sei, dass Sie dem Jobcenter MK unverzüglich alle Veränderungen, insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, anzuzeigen haben, die gegenüber den im Antrag angegebenen Verhältnissen eintreten.

Aufgrund der verspäteten Mitteilung haben Sie Leistungen für die Zeit vom 01.09.2020 bis 30.11.2020 in Höhe von 1022,69 Euro zu Unrecht erhalten.

Geahndet wird nur der Zeitraum vom 01.10.2020 bis 31.10.2020 in Höhe von 508,72 Euro.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt (§ 63 Abs. 1 Nr. 7 SGB II). Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Abs. 2 SGB II mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

Mit Schreiben vom 23.04.2021 wurde Ihnen die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens mitgeteilt und Ihnen zugleich die Möglichkeit gegeben, sich zu dem erhobenen Vorwurf zu äußern.

Sie äußerten sich daraufhin nicht.

Ihrer Anzeigepflicht sind Sie nicht rechtzeitig nachgekommen.

Durch Ihr pflichtwidriges Verhalten haben Sie eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 7 SGB II in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I begangen. Sie handelten dabei fahrlässig, weil Sie die im Rechtsverkehr erforderliche Sorgfalt, zu der Sie nach den Umständen und Ihren persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und in der Lage waren, außer Acht gelassen haben.

Gemäß § 17 Abs. 3 OWiG sind bei der Zumessung einer Geldbuße die Bedeutung der verletzten Ordnungsvorschrift, der Grad der Vorwerfbarkeit und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen.

Folgende Gründe waren bei der Zumessung der Bußgeldhöhe ausschlaggebend:
Zu Ihren Gunsten, also mindernd, habe ich berücksichtigt, dass Sie als ALG II – Empfängerin derzeit in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, die Arbeitsaufnahme selbst mitgeteilt haben und beim Jobcenter MK bisher ordnungswidrig nicht aufgefallen sind.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Zumessungskriterien des § 17 OWiG ist die festgesetzte Geldbuße angemessen und erforderlich, um Sie künftig zur Beachtung der Vorschriften des SGB II anzuhalten.

Beweismittel:

Leistungsakte 35502//0030095
OWIG-Akte 416-EV-00776/21

Zeugen:

in der Leistungsangelegenheit Herr Christian Hess
in der Schadensberechnung Frau Sabine Guß

zu laden über das Jobcenter MK

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung**, schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift, bei der im Briefkopf bezeichneten Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch ist in deutscher Sprache abzufassen. Maßgebend für die Wahrung dieser Frist ist bei schriftlichem Einspruch der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Einspruchsfrist einzuhalten, können Sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dieser Antrag muss binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses eingehen. Versäumnisgründe müssen Sie glaubhaft machen. Mit dem Antrag ist zugleich der Einspruch nachzuholen. Sofern der Antrag verworfen wird, werden für die Zustellung des Verwerfungsbescheides pauschal 3,50 Euro als Auslagen erhoben.

Wichtige Hinweise für den Fall des Einspruchs:

Nach einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung (z. B. eine höhere Geldbuße, Ausdehnung des Verfahrens, Abschöpfung des rechtswidrig erlangten wirtschaftlichen Vorteils) getroffen werden.

Es steht Ihnen frei, sich zu dem Tatvorwurf zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Tatsachen und Beweismittel zu Ihrer Entlastung können Sie zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen danach vorbringen. Sofern Sie entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorbringen, können Ihnen Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen.

Ergibt die Prüfung des Einspruchs, dass der Bußgeldbescheid aufrechterhalten wird, übersende ich den Vorgang an das zuständige Amtsgericht. Dieses entscheidet dann in einem eigenständigen Verfahren, ohne an die Höhe der festgesetzten Geldbuße gebunden zu sein.

Zahlungsaufforderung:

Falls Sie keinen Einspruch einlegen, ist der zu zahlende Gesamtbetrag spätestens vier Wochen nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides in einer Summe unter Angabe des Verwendungszwecks auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger:	BA-Service-Haus
Institut:	Bundesbank Nürnberg
BIC:	MARKDEF 1760
IBAN:	DE50760000000076001617
Verwendungszweck:	6204008893118

Wichtig:

Geben Sie bitte bei Überweisungen als **Verwendungszweck** ausschließlich die obige 13-stellige Nummer an (**ohne** Zusätze wie z. B. Name). Ansonsten entstehen Fehlbuchungen, die zu ungerechtfertigten Mahnungen und Vollstreckungen führen können.

Wenn Sie nicht in der Lage sind, den geforderten Betrag sofort zu zahlen, wenden Sie sich zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen bitte unverzüglich unter Darlegung der Hinderungsgründe an die im Briefkopf genannte Stelle. Bei Unmöglichkeit sofortiger Zahlung sind Zahlungserleichterungen (Zahlungsfrist, Teilleistungen) möglich (§§ 18, 93 OWiG). Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten, noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig vortragen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben.

Hinweis auf Erzwingungshaft:

Zahlen Sie die Geldbuße nicht fristgerecht und legen Sie auch Ihre Zahlungsunfähigkeit nicht dar, so kann das Amtsgericht Erzwingungshaft anordnen (§ 96 OWiG).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Tennie

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

4.8.71

3550240030095

Aktenzeichen

410-EV-00776121

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:

- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.